## Die Rechtssprechung des Bundesgerichts und des Zürcher Verwaltungsgerichts

Autor(en): Vonesch, Gian-Willi

Objekttyp: Article

Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Band (Jahr): 14 (1999)

Heft 3

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-726752

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

gemahnen, dass ihre politische Haltung und Einflussnahme die Freiheit der Kunst zu garantieren hat und nicht die Selbstüberschätzung der Politik, die die Künstler eigentlich schon in die Kategorie der Opfer eingereiht hat. In vielen Kolloquien, die nicht nur zu diesen Mahnmalsdebatten, sondern auch zu allgemeineren Inhalten von Kunst in öffentlichen Gebäuden in Berlin stattgefunden haben, sind die Künstler mehr vorgeladen, als kämen sie zu einer Gerichtsverhandlung, denn eigeladen zu einem intellektuellen

Gespräch. Die Rechtfertigung liegt inzwischen bei den Politikern. Sie sollten einmal erklären, warum sie etwas wissen, was sie noch nicht vor sich sehen, warum sie etwas sehen, um das sie nichts wissen.

Dr. Friedrich Meschede DAAD Markgrafenstr. 37 10117 Berlin Deutschland

## Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Zürcher Verwaltungsgerichts

Eine Publikation der NIKE zum Denkmal- und Ortsbildschutz

Die mit der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit einsetzende, ausserordentlich rege Bautätigkeit in der Schweiz hat in zunehmendem Masse auch den Schutz der historischen Bausubstanz ins Zentrum der Aufmerksamkeit von Gesellschaft und Staat gerückt. Im Zusammenhang mit der Erhaltung und Konservierung von Baudenkmälern und Ensembles waren vermehrt auch zahlreiche, oft sehr unterschiedlich gelagerte Rechtsfragen zu klären. Eine systematische Darstellung der Rechtsprobleme und der Gerichtspraxis für die Bereiche Denkmal- und Ortsbildpflege war bisher nicht greifbar.

Die NIKE hat es deshalb unternommen, die in Sachen Denkmalpflege und Ortsbildschutz seit Beginn der 70er Jahre ergangenen Urteile des Bundesgerichts sowie des Zürcher Verwaltungsgerichts systematisch zu sammeln und sie kommentieren zu lassen. In der Person von Dr. iur. et phil. Elsbeth Wiederkehr Schuler stand ihr eine Autorin zur Verfügung, welche die zumeist sehr vielgestaltige Materie sowohl aus juristischer als

auch aus geisteswissenschaftlicher Sicht zu analysieren und zu werten verstand.

1997 ist der Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Kommentar NHG) erschienen. Die seit Ende Mai 1999 vorliegende Darstellung übernimmt die Terminologie dieses grundlegenden Werks. Im Zentrum unserer Untersuchung steht die Frage nach dem Verhältnis der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Eigentumsgarantie zu den eigentumsbeschränkenden Massnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege. Der Band versteht sich als Arbeitsinstrument für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Denkmalpflege, des öffentlichen Rechtsdienstes und der öffentlichen Planung. Aber auch den Privaten in den Bereichen Rechtswissenschaft, Architektur und Bauwirtschaft soll dieses Werk als Hilfsmittel dienen. Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit sind daher in allen Teilen angestrebt worden. Mit dieser Publikation will die NIKE schliesslich einen Beitrag zur Sensibilisierung der unterschiedlichsten, mit Fragen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes befassten Berufs- und Benutzerkreise für die rechtlichen Aspekte des Umgangs mit historischer Bausubstanz leisten.

Gian-Willi Vonesch